

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 14. November 2014

Nummer 12 | Woche 46



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Borkheide an Vereine und Interessengruppen..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Brück, Ortsteil Neuendorf..... Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Seite 4
- Veröffentlichung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel, Abteilung für Zivilsachen Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Beschluss Eröffnungsbilanz Rabenstein/Fläming Seite 5
- Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz Rabenstein/Fläming..... Seite 5
- Eröffnungsbilanz Rabenstein/Fläming..... Seite 6
- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Niemegk für 2014 und Bekanntmachungsanordnung Seite 8
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Plane-Buckau“ in der Stadt Niemegk Seite 9
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Niemegk..... Seite 10
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Niemegk..... Seite 12
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Planetal für 2014 und Bekanntmachungsanordnung..... Seite 13
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Planetal Seite 15
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Planetal Seite 16
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Planetal..... Seite 17

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Borkheide an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Borkheide Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Borkheide gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
 1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und
 2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.
- (4) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten.
Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Borkheide sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Borkheide sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 3

Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
 1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
 2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;

3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4

Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis


- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Borkheide“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung und dem/der Bürgermeister/in geprüft und durch die Gemeindevertreter beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertreter und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.
Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

§ 5

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 22. Oktober 2014



 Großmann
 Amtsdirektor
 Amt Brück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 16.10.2014 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Borkheide an Vereine und Interessengruppen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Oktober 2014


 Großmann
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Das Amt Brück möchte alle Bürger, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Grund von § 58 c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn die Betroffenen dieser nicht nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und in jedem Jahr durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Brück in der Ernst-Thälmann-Straße 59 in Brück schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Brück, Ortsteil Neuendorf

In der Stadt Brück, Ortsteil Neuendorf, ist im Zuge der Bundesstraße B 246 aufgrund der tatsächlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke die Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt erforderlich. Gemäß § 5 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), in Verbindung mit § 2 Absatz b der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), wird die Ortsdurchfahrt Neuendorf im Zuge der B 246 von Abschnitt 530 Station 2,737 bis Abschnitt 530 Station 3,609 mit einer Länge von 0,872 km festgesetzt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Kyritz, den 09.10.2014

Im Auftrag


Frank Hennings
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung



Amtliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2014

Im Zeitraum vom 01.12.2014 bis 19.12.2014 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch.

Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn).

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2014. Diese werden zum Jahresanfang 2015 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2015 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2015 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2014 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des WAV „Hoher Fläming“ vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie unseren Ablesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugegangenen Ablesezettel ausgefüllt an den TAZV „Freies Havelbruch“ zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß der geltenden Satzung geschätzt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keding

kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“
Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin

Tel: 03382/730748,

Fax: 03382/730762

E-Mail: energie@lehnin.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Veröffentlichung des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel, Abteilung für Zivilsachen

39 UR II 15/14

Aufgebot

Die Borkheider Haus & Technik GmbH, Friedrich-Engels-Straße 22/24, 14822 Borkheide hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17500333, über die zunächst im Grundbuch des Amtsgerichts Brandenburg, Gemarkung Borkheide, Blatt 2000, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,00 EUR mit 6 % Zinsen jährlich, später übertragen nach Blatt 2351 unter Erlöschen der Mithaft in Blatt 2000.

Eingetragener Berechtigter: Herr Jörg Johne, Zum Hochland 12, 18565 Insel Hiddensee

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 05.01.2015 vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az: 39 UR II 15/14 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 22.10.2014

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Beschluss Eröffnungsbilanz Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer 1. Sitzung am 30.09.2014 den folgenden Beschluss Nr. 11/GVRF gefasst.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rabenstein/Fläming mit den gesetzlich geforderten Anlagen zum Stichtag 01.01.2009.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmenzahl	Anwesende Stimmenzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	11	11	0	0

Niemeck, 30.09.2014


 Bafelt
 Vorsitzender der Gemeindevertretung
 Rabenstein/Fläming
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

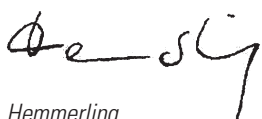
Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rabenstein/Fläming zum 01.01.2009

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rabenstein/Fläming zum 01.01.2009 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2014 beschlossen und wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 29.10.2014



Hemmerling
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

ERÖFFNUNGSBILANZ

Gemeinde Rabenstein /Fläming, Niemegk

zum

01. Januar 2009

AKTIVA	EUR	EUR	EUR	EUR	PASSIVA
1. Anlagevermögen					
1.2 Sachanlagevermögen					419.172,09
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	146.323,67				
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	578.803,25				433.123,04
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.236.590,95				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.629,04				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	<u>1.833.717,85</u>	4.799.064,76		4.122.659,37	
1.3 Finanzanlagevermögen				<u>29.644,93</u>	4.152.304,30
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2,00				
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	<u>28.947,13</u>	28.949,13			
4. Verbindlichkeiten					
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				222.224,19	
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				7.557,83	
4.12 Sonstige Verbindlichkeiten				<u>7.575,20</u>	237.357,22
Übertrag		<u>4.828.013,89</u>			<u>5.241.956,65</u>

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

ERÖFFNUNGSBILANZ

Gemeinde Rabenstein /Fläming, Niemeck

zum

01. Januar 2009

PASSIVA

AKTIVA

	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag		4.828.013,89	Übertrag	5.241.956,65
2. Umlaufvermögen			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	14.783,75
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.018,62			
2.2.1.1 Gebühren	13.299,24			
2.2.1.4 Steuern				
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>11.865,88</u>	26.183,74		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	19.309,75			
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	<u>6.493,88</u>	25.803,63		
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		376.739,14		
		<u>5.256.740,40</u>		<u>5.256.740,40</u>

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1				
Mit dem Nachtragshaushalt werden	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.566.800	223.500	0	2.790.300
ordentliche Aufwendungen	3.037.200	148.300	-13.500	3.172.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	5.795.800	223.500	-1.350.000	4.669.300
die Auszahlungen	6.172.700	159.200	-1.334.000	4.997.900
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.400.000	223.500	0	2.623.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.681.000	134.800	0	2.815.800
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.395.800	0	-1.350.000	2.045.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.400.000	3.100	-1.334.000	2.069.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	91.700	21.300	0	113.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

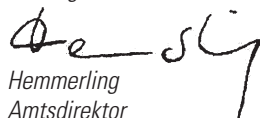
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 304 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 316 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht verändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Niemeck, den 29.10.2014


Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Bekanntmachungsanordnung

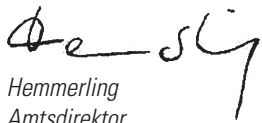
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Niemeck am 28.10.2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 29.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemeck

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19],S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14[Nr.32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Niemeck ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl./195,[Nr. 03],S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr.39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Niemeck legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Stadt Niemeck ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung werden in Quadratmetern berechnet.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m² festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 7

Inkrafttreten /Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemegk zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 05.04.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 26.11.2013 außer Kraft.

Niemegk, den 29.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 29.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Niemegk
– Zweitwohnungssteuersatzung –**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 28.10.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Niemegk erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige innehat.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen mit Fenster und einer Wohnfläche von über 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem 03. Oktober 1990 ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,

- b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
- c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen (als Erwerbszweitwohnungen) gehalten werden von
 - aa) nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und
 - ab) nicht dauerhaft getrennt lebenden Lebenspartnern, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet,
- d) Wohnungen die aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners, dessen lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden (Erwerbszweitwohnungen),
- e) Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,
- f) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Kaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, für ein Jahr zu entrichten hat.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- (3) Ist der Vertrag nach Absatz (2) aufgrund fehlender vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu ermitteln (Zweitwohnungen auf Erholungsgrundstücken, Bungalows und Gartenlauben), wird der jährliche Mietaufwand in Abhängigkeit vom Ausstattungsgrad in Anlehnung an die ortsübliche durchschnittliche Miete pro qm für kommunale und privat vermietete Wohnungen ermittelt.
- (4) Davon ausgehend erfolgt folgende Staffelung nach dem Ausstattungsgrad:

Ausstattung	prozentualer Ansatz der ermittelten ortsüblichen durchschnittlichen Miete pro qm für kommunale Wohnungen
1. mit fest installierter Heizung, mit IWC, Küche, Bad/Dusche	100%
2. ohne fest installierte Heizung mit IWC, Küche oder Kochnische mit Bad/Dusche	75%
3. ohne fest installierte Heizung, ohne Bad/Dusche, mit IWC, Küche oder Kochnische	65%
4. Mindestausstattung gem. § 2 (3) Außentoilette	50%

**§ 4
Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich zehn v.H. der jährlichen Nettokaltmiete im Sinne des § 3 dieser Satzung.

**§ 5
Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auch für das gesamte Kalenderjahr am 01. 07. entrichtet werden. Entsteht die

Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

**§ 6
Festsetzung der Steuer**

Die Stadt Niemegk setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

**§ 7
Anzeige und Mitteilungspflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Großstraße 6, 14823 Niemegk, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Niemegk innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem Amt Niemegk alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit das Amt Niemegk hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
- entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemegk, den 29.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die Zweitwohnungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 29.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Niemeck
Entwurfssfassung vom 16.10.2014**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 28.10.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Stadt Niemeck erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Niemeck veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

**§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Schaustellungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 4
Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter (Aufsteller).

**§ 5
Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Kämmerei (Steueramt) abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

§ 6**Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a) 40 EUR,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b) 15 EUR,
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben 300 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7**Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen**

- (1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beträgt 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Niemeck spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 8**Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Niemeck anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Niemeck ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 1 mindestens 5.000 EUR.

§ 9**Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 2 genannten Orten.

§ 10**Abweichende Steuerfestsetzungen**

Die Stadt Niemeck kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Niemeck ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b) des KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter/Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- 1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse),
- 2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
- 3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
- 4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemeck, den 29.10.2014




Hemmerling
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemeck über die Vergnügungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 29.10.2014



Hemmerling
 Amtsdirektor

Nachtragshaushaltssatzung die Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.369.700	102.000	-9.100	1.462.600
ordentliche Aufwendungen	1.615.500	91.400	-1.400	1.705.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	1.271.700	280.800	-9.100	1.543.400
die Auszahlungen	1.541.300	433.200	-1.200	1.973.300

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
davon bei den				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.219.700	102.000	-9.100	1.312.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.520.300	91.200	-1.200	1.610.300
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	52.000	178.800	0	230.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000	340.700	0	350.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.000	1.300	0	12.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer A 313 v.H.
2. Grundsteuer B 400 v.H.
3. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht verändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Niemeck, den 30.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 29.10.2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunal-aufsicht) angezeigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 30.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Planetal

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19],S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14[Nr.32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Planetal ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl./I/95,[Nr.03],S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr.39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verbände genannt.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Planetal legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Planetal ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemeck, Großstraße 6 in 14823

Niemeck anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung werden in Quadratmetern berechnet.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je ha festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbeitrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 02.03.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 20.11.2013 außer Kraft.

Niemeck, den 30.10.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 30.10.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Planetal
– Zweitwohnungssteuersatzung –**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.10.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Planetal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige innehat.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen mit Fenster und einer Wohnfläche von über 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem 03. Oktober 1990 ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
 - b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
 - c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen (als Erwerbszweitwohnungen) gehalten werden von
 - aa) nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und
 - bb) nicht dauerhaft getrennt lebenden Lebenspartnern, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet,
 - d) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners, dessen lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden (Erwerbszweitwohnungen),
 - e) Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,
 - f) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.

§ 3

Steuermäßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Kaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Ist der Vertrag nach Absatz (2) aufgrund fehlender vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu ermitteln (Zweitwohnungen auf Erholungsgrundstücken, Bungalows und Gartenlauben), wird der jährliche Mietaufwand in Abhängigkeit vom Ausstattungsgrad in Anlehnung an die ortsübliche durchschnittliche Miete pro qm für kommunale und privat vermietete Wohnungen ermittelt.
- (4) Davon ausgehend erfolgt folgende Staffelung nach dem Ausstattungsgrad:

Ausstattung	prozentualer Ansatz der ermittelten ortsüblichen durchschnittlichen Miete pro qm für kommunale Wohnungen
1. mit fest installierter Heizung, mit IWC, Küche, Bad/Dusche	100%
2. ohne fest installierte Heizung mit IWC, Küche oder Kochnische mit Bad/Dusche	75%
3. ohne fest installierte Heizung, ohne Bad/Dusche, mit IWC, Küche oder Kochnische	65%
4. Mindestausstattung gem. § 2 (3) Außentoilette	50%

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich zehn v.H. der jährlichen Nettokaltmiete im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auch für das gesamte Kalenderjahr am 01. 07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Planetal setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 7

Anzeige und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck, tätig für Gemeinde Planetal, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Niemeck innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem Amt Niemeck alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit das Amt Niemeck hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger

- a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemeck, den 30.10.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 29.10.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Zweitwohnungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 30.10.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Planetal – Vergnügungssteuersatzung –

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.10.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinde Planetal erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Planetal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,

2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Schaustellungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter (Aufsteller).

§ 5

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Kämmererei (Steueramt) abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 6

Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a) 40 EUR,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b) 15 EUR,
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben 300 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

- (1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beträgt 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Planetal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Planetal anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Planetal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 1 mindestens 5.000 EUR.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 2 genannten Orten.

§ 10

Abweichende Steuerfestsetzungen

Die Gemeinde Planetal kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Planetal ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b) des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter/Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

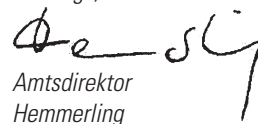
1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse),
2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

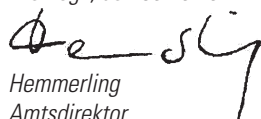
Niemegk, den 30.10.2014


 Amtsdirektor
 Hemmerling

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretungssitzung am 29.10.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Vergnügungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 30.10.2014


 Hemmerling
 Amtsdirektor